

71. 1. Darf der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt strafbar ist, in seiner Person begründete Strafausschließungsgründe, namentlich aus §. 59 St.G.B.'s, geltend machen?

2. Ist, wenn der verantwortliche Redakteur einer Beleidigungen enthaltenden periodischen Druckschrift sein Bewußtsein der Beleidigung bestritten hat, damit schon ein Strafausschließungsgrund präzisiert behauptet?

St.G.B. §§. 185. 59.

Ges. über die Presse v. 7. Mai 1874 §. 20.

St.P.D. §. 266 Absf. 2.

II. Straffenat. Urf. v. 28. März 1884 g. B. Rep. 638/34.

I. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte ist als verantwortlicher Redakteur der periodischen Druckschrift „B.“, deren veröffentlichte Nr. 216 vom 16. September 1883 in dem Leitartikel Beleidigungen enthält, aus §§. 185. 200 St.G.B.'s und §. 20 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 bestraft. Er rügte in der Revisionschrift Verletzung dieser Gesetze und des §. 266 Absf. 2 St.P.D., weil zwar gegen den Verfasser des Artikels, nicht aber gegen ihn selbst das Bewußtsein der Beleidigung festgestellt worden sei. Die Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

Richtig ist zwar, daß nur gegen den Verfasser des Artikels, nicht gegen den Angeklagten das Bewußtsein der Beleidigung festgestellt ist. Es ist auch nach den Urteilsgründen nicht in Zweifel zu ziehen, daß

der Angeklagte dieses sein Bewußtsein in der Hauptverhandlung bestritten hatte. Darin aber, daß der Vorderrichter sich über den Dolus des Angeklagten nicht noch besonders ausgesprochen hat, ist ein Verstoß gegen §. 266 Abs. 2 St.P.O. nicht zu finden. Der Angeklagte ist als verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift in Anspruch genommen und war daher nach §. 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 ohne weiteren Nachweis eines Dolus als Thäter der Beleidigung zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wurde. Solche besondere Umstände, welche die Annahme der Thäterschaft des Angeklagten ausschließen, sind von dem Vorderrichter nicht festgestellt, und waren auch nach Inhalt des Sitzungsprotokolls wie der Urteilsgründe von dem Angeklagten nicht behauptet. Auch wenn der Angeklagte vor der Veröffentlichung von dem Artikel Kenntniß nicht genommen hatte, machte er sich als verantwortlicher Redakteur der periodischen Druckschrift durch die Veröffentlichung desselben strafbar, es sei denn, daß durch besondere Umstände die gesetzliche Annahme seiner Thäterschaft für ausgeschlossen erachtet wurde. Daß der Angeklagte trotz der Vorschrift des §. 20 des Preßgesetzes in seiner Person begründete Strafausschließungsgründe, namentlich auch unter Berufung auf §. 59 St.G.B.'s geltend machen durfte, muß zugegeben werden. Ein in dieser Weise präzipierter Einwand war aber, soviel ersichtlich, vom Angeklagten nicht aufgestellt, insbesondere nicht einmal behauptet, daß dem Angeklagten die objektiv und subjektiv in dem Artikel enthaltene Beleidigung entgangen sei. Das allgemeine Bestreiten des Dolus ist vollkommen genügend vom ersten Richter durch die Ausführung gewürdigt, daß objektiv und subjektiv der Thatbestand der Beleidigung aus dem Artikel selbst hervorgehe, der Angeklagte aber als verantwortlicher Redakteur für diesen Artikel verantwortlich sei.